



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

an: zz@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
z.Hd. David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 27. September 2019, zum Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu beziehen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den liberalen, praxistauglichen, fachlich überzeugenden sowie breit abgestützten Verordnungsvorentwurf. Der Vorentwurf entspricht erfreulicherweise materiell fast vollumfänglich dem von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gemeinsam mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) am 1. November 2016 eingereichten VBVV-Praxisvorschlag.

Wir haben einige wenige Änderungswünsche. Sie betreffen die Artikel-Nummerierung sowie materiell die Art. 11 und Art. 15 VE-VBVV.

Art. 1-10 VE-VBVV

Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen dem zu gemeinsamen VBVV-Praxisvorschlag der KOKES und der SwissBanking vom 1. November 2016.

Art. 1-4 VE-VBVV

Bei diesen Bestimmungen werden im Vergleich zur geltenden VBVV unnötigerweise Anpassungen bei der Artikel-Nummerierung vorgenommen. Dies führt zu einem Verlust der Anschlussfähigkeit an die in der KESB-, Beistands- und Bankenpraxis tiefverwurzelten und gut verankerten zentralen Anlagestimmungen der Art. 6 und Art. 7 der geltenden VBVV.

Art. 2 ist deshalb ohne inhaltliche Änderung in Art. 1 VE-VBVV zu integrieren:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

¹ Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

² Sie ist nicht anwendbar auf Beträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB.

³ In dieser Verordnung gelten als:

a. betroffene Person: eine natürliche Person, für die eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wurde;

b. Bank: Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;

c. Mandatsträgerin oder Mandatsträger: die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund.

Art. 4 ist deshalb ohne inhaltliche Änderung in Art. 3 (neu Art. 2) VE-VBVV zu integrieren:

Art. 2 (im VE-VBVV noch nArt. 3) Grundsätze der Vermögensanlage und Bewilligung

¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

³ Eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 und 417 ZGB nicht.

Art. 5 VE-VBVV wird damit zu Art. 3 VE-VBVV usw.

Art. 11 VE-VBVV (gemäss gewünschter Artikel-Nummerierung neu Art. 9 VE-VBVV)

Art. 11 VE-VBVV ist, was Begrifflichkeiten, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgaben, Rollen und Bewilligungsfragen betrifft, klarer und unmissverständlicher zu formulieren. Wir beantragen folgende Streichungen und Ergänzungen:

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger ~~und der Bank oder Versicherung~~ abzuschliessen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

a. ob Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;

b. über welche Vermögenswerte nach Artikel 9 Absatz 1 die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;

c. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf;

d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.

³ Sie entscheidet, ob Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht.

⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge ~~über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1~~ bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide ~~der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie~~ der betreffenden Bank oder Versicherung mit.

Zu Abs. 1: Die Vertragspartner sollten nicht abschliessend aufgezählt werden, da auch Verträge mit anderen externen Vermögensverwaltern abgeschlossen werden können und dürfen. Diese dürfen nicht ausgeschlossen werden, weshalb es die abschliessende Aufzählung der Vertragspartner zu streichen gilt.

Zu Abs. 2: Es muss absolut klar gestellt werden, dass für Verfügungen über das Vermögen (Kontosaldierungen und Überweisungen usw.) sowie für Anlagen gem. Art. 8 VE-VBVV (Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts) keine Bewilligung der KESB erforderlich ist und eine solche gemäss VBVV auch nicht vorgesehen ist bzw. werden kann.

Zu Abs. 4: Die Streichung des Verweises auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV ist nötig, um Missverständnissen vorzubeugen: Es sind nur Anlagen gem. Art. 9 Abs. 3 VE-VBVV und Vermögensverwaltungsverträge zwingend bewilligungspflichtig, nicht aber andere Bankverträge wie Kontoeröffnungen oder Kontosaldierungen usw. Über die Bewilligungspflicht dieser weniger weitreichenden Verträge im Rahmen des unter Art. 9 Abs. 1 VE-VBVV (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse) fallenden Vermögens entscheidet die KESB.

Zu Abs. 5: Es versteht sich von selbst, dass die KESB ihre Entscheide den Mandatsträgern - aber auch den in Abs. 5 nicht erwähnten betroffenen Personen sowie den involvierten externen Vermögensverwaltern - jeweils als direkte Adressaten der Entscheide eröffnet. Die nicht vollständige Erwähnung der die Entscheide zu eröffnenden Adressaten kann gestrichen werden, weil sich die Eröffnungspflicht aus den Verfahrensbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ergibt. Der Logik des dem Art. 11 Abs. 5 VE-VBVV entsprechenden Art. 9 Abs. 5 des gemeinsamen VBVV-Praxisvorschlags der KOKES und der SwissBanking entspricht, dass die Entscheide über den sich aus dem ZGB ergebenden Entscheideröffnungskreis auch den nicht unbedingt direkt betroffenen, aber für die Konten oder Depots der betroffenen Personen verantwortlichen Banken und Versicherungen mitzuteilen ist. Ihnen sind solche KESB-Entscheide mitzuteilen, weil sie als depot- oder kontoführende bzw. Vermögenswerte aller Art aufbewahrende Stellen (Safes, Schliessfächer, Versicherungslösungen) über die Vertretungskompetenzen und deren Umfang Kenntnis haben müssen. Das gilt auch dann, wenn sie nicht als direkt adressierte Stellen gelten, weil sie nicht mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind. Das wird durch die vorgeschlagene Streichung klargestellt.

Art. 15 VE-VBVV (gemäss gewünschter Artikel-Nummerierung neu Art. 13 VE-VBVV)

Art. 15 VE-VBVV ist um die Verträge nach Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV zu ergänzen. Es handelt sich um Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten. Werden diese Verträge in der Übergangsbestimmung nicht genannt, werden die unzähligen bereits bestehenden Verträge mit Inkrafttreten ausser Kraft gesetzt. Das würde nach bzw. bereits vor dem Inkrafttreten zu einem grossen Handlungsdruck bzw. zu grosser Verunsicherung führen. Mit der Berücksichtigung der Verträge nach Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV in der Übergangsfrist wird den Praxisakteuren genügend Zeit eingeräumt, die bestehenden Verträge an die neuen Verhältnisse anzupassen. Das wäre auch aus fachlichen und Sorgfaltspflichtüberlegungen zu begrüssen.

Wir beantragen folgende Ergänzung:

Art. 15 Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen und Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 11 Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen und Verträge umgewandelt werden.

Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar ist zu berücksichtigen, dass der mit der VE-VBVV zu streichende Art. 10 Abs. 4 VBVV (unaufgeforderte jährliche Übermittlung aller Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen durch Banken und Versicherungen) in der Übergangsbestimmung einen Tag vor dem Inkrafttreten der übrigen neuen VBVV-Bestimmungen ausser Kraft gesetzt wird. So kann verhindert werden, dass per Ende Jahr, kurz vor Inkrafttreten der VBVV, die zur Recht abzuschaffende Pflicht der Banken und Versicherungen nicht unnötigerweise noch einmal zur Anwendung gelangt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, Dr. Patrick Fassbind, patrick.fassbind@bs.ch, Tel. 061 267 80 90, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin